

Vorlage Nr. 14/3834

öffentlich

Datum: 27.01.2020
Dienststelle: Fachbereich 84
Bearbeitung: Herr Gierling, Frau Geiß, Frau Schröder

Gesundheitsausschuss	06.03.2020	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	20.03.2020	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Kriterien zur Förderung von Peer-Counseling in den Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ)

Kenntnisnahme:

Die Kriterien zur Förderung von Peer-Counseling in den Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) werden gemäß Vorlage Nr. 14/3834 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

W e n z e l - J a n k o w s k i

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Der LVR fördert überall im Rheinland Hilfen für psychisch kranke Menschen.



Die Förderung heißt oft:

Sozial-Psychiatrisches Zentrum.

Die Abkürzung heißt: **SPZ**

In einem SPZ können sich psychisch kranke Menschen auch beraten lassen. Zum Beispiel von Sozialarbeiterinnen.

Der LVR findet auch die **Peer-Beratung** sehr wichtig. Das heißt: Die Peer-Beraterinnen und die Peer-Berater haben selbst auch Erfahrungen mit psychischer Erkrankung gemacht.

In der Zukunft soll es in den SPZ im Rheinland mehr Peer-Beratung von psychisch kranken Menschen für psychisch kranke Menschen geben.

Dafür will der LVR den SPZ **extra Geld** bezahlen.



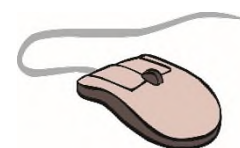
Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-2202.



Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache finden Sie hier:

www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Mit Beschluss des Landschaftsausschusses vom 11.10.2019, gem. Vorlage Nr. 14/3604 „Weiterentwicklung der Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) und der Sozialpsychiatrischen Kompetenzzentren für Migration (SPKoM) ab dem Jahr 2020“, wurde die Möglichkeit eröffnet, Peer-Counseling an den SPZ im Rheinland zu fördern. Hierfür werden Haushaltsmittel in Höhe von jährlich 480.000 € bereitgestellt.

Analog zur Förderung von Peer-Counseling an den KoKoBe stehen je SPZ-Träger max. 40.000 € zu Verfügung. Die Fördermittel werden auf Antrag für jeweils ein Kalenderjahr bewilligt. Die bewilligte Fördersumme richtet sich nach Anzahl und finanziellem Umfang der Anträge sowie der jeweils zu Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Fördermittel sind für die inhaltliche und strukturelle Umsetzung von Peer-Counseling im SPZ in Form von hierfür geeignetem Personal einzusetzen. Ebenso können Kosten für Qualifizierungen sowie Weiterbildungen der Peer-Beratenden und der Peer-Koordination abgerechnet werden.

Voraussetzung für den Einsatz als Peer-Beratender im SPZ ist eine entsprechende Qualifikation. Anerkannt wird eine Qualifikation, möglichst mit Zertifikat, als Peer-Counselor*in oder EX-IN Fachkraft.

Die Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Nr.1 „Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen im LVR ausgestalten“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3834:

Inhalt

1. Grundlagen und Ziel der Förderung von Peer-Counseling in den Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) im Rheinland.....	5
2. Allgemeine Fördergrundsätze „Peer-Counseling in den SPZ“	5
3. Einzelbestimmungen für Peer-Beratende	6
4. Einzelbestimmungen für Peer-Koordination	6
5. Mittelverwendung und Nachweispflicht.....	6
6. Antragsverfahren	7

1. Grundlagen und Ziel der Förderung von Peer-Counseling in den Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) im Rheinland

Mit Beschluss des Landschaftsausschusses vom 11.10.2019, gem. Vorlage Nr. 14/3604 „Weiterentwicklung der Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) und der Sozialpsychiatrischen Kompetenzzentren für Migration (SPKoM) ab dem Jahr 2020“, wurde die Möglichkeit eröffnet, Peer-Counseling an den SPZ im Rheinland zu fördern. Hierfür werden ab dem 01.01.2020 Haushaltsmittel in Höhe von jährlich 480.000 € bereitgestellt.

Im Zusammenhang mit der o. g. Weiterentwicklung der SPZ/SPKoM müssen die bisher für die SPZ/SPKoM geltenden Förderrichtlinien entsprechend neu gefasst werden. Diese werden bis September 2020 als Vorlage in die politischen Gremien eingebracht.

Peer-Counseling ist ab 2020 als eine der Kernaufgaben eines jeden SPZ vorgesehen. Eine regelhafte Förderung von Peer-Counseling an den SPZ gibt es bisher nicht. 32 SPZ-Träger halten zwar bereits jetzt unterschiedliche Angebote von Peer-Beratenden für den Personenkreis der Menschen mit einer psychischen Behinderung oder Erkrankung vor; die fehlende Förderung hat jedoch zur Folge, dass die bereits in den SPZ tätigen Peer-Beratenden (aktuell ca. 90 Personen, davon 85% in den Kontakt- und Beratungsstellen) teils ungesichert in unterschiedlichen Arbeitsmodellen beschäftigt werden. Weitere SPZ-Träger konnten erst gar kein Angebot aufbauen, da Eigen- oder Fremdmittel nicht verlässlich zur Verfügung stehen.

Ziel ist es, eine regelhafte Förderung von Peer-Counseling an den SPZ zu etablieren und darüber hinaus das Angebot von Peer-Counseling an allen SPZ weiter auszubauen.

2. Allgemeine Fördergrundsätze „Peer-Counseling in den SPZ“

Angebote des Peer-Counseling in den SPZ richtet sich an Menschen mit einer psychischen Behinderung oder Erkrankung.

Der Aufbau von Strukturen für Angebote des Peer-Counseling ist durch die SPZ-Fachkraft in geeigneter Weise sicherzustellen und soll die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Peer-Counseling als eine der zukünftigen Kernaufgaben in den SPZ unterstützen.

Nach dem Aufbau von entsprechenden Angebotsstrukturen für das Peer-Counseling und dem Einsatz von mehreren Peer-Beratenden in einem SPZ kann bei Bedarf eine Peer-Koordination als Bezugsperson beantragt und eingesetzt werden (gemäß Punkte 4 und 5).

Ein regelmäßiger Austausch zwischen den SPZ-Fachkräften, den Peer-Beratenden und einer ggf. vorhandenen Peer-Koordination ist im SPZ sicherzustellen.

Peer-Counseling wird inhaltlich unabhängig angeboten. Der Aufwand der Peer-Beratenden wird entsprechend der persönlichen Voraussetzungen angemessen entschädigt oder honoriert (Punkt 5).

Die SPZ-Fachkräfte, die Peer-Koordination und/oder ggf. Vertretungen der Peer-Beratenden nehmen verpflichtend an Treffen der Verbundzentrale in Köln zum Austausch, zur Sicherstellung der Gesamtkoordination, der Entwicklung vergleichbarer Vorgehensweisen, etc. teil.

3. Einzelbestimmungen für Peer-Beratende

Voraussetzung für den Einsatz als Peer-Beratende/-r im SPZ ist eine entsprechende Qualifikation. Anerkannt wird eine Qualifikation, möglichst mit Zertifikat, als Peer-Counselor*in oder EX-IN Fachkraft.

Diese ist bei Antragstellung nachzuweisen. Sollte kein Qualifikationsnachweis bei Antragstellung vorliegen, so ist für das Antragsjahr eine Anmeldebescheinigung zur Qualifikation zum/zur Peer-Counselor*in oder EX-IN Fachkraft vorzulegen oder nachzureichen.

4. Einzelbestimmungen für Peer-Koordination

Grundsätzlich kann Peer-Koordination durch eine geeignete Person aus dem Kreis der Peer-Beratenden oder eine pädagogische Fachkraft wahrgenommen werden.

Voraussetzung für die Peer-Koordination sind Kenntnisse im Bereich der Peer-Arbeit sowie eine entsprechende Grundhaltung, die eine ressourcenorientierte und gleichberechtigte, vertrauensvolle Kommunikation und Zusammenarbeit möglich macht.

Aufgaben der Peer-Koordination:

- Organisation der Beratungstermine
- Vermittlung zwischen Ratsuchenden und Peer-Beratenden
- Kontakt und Ansprechpartner*in für die Peer-Beratenden neben den SPZ-Fachkräften
- Kontakt und Ansprechpartner*in für die SPZ-Fachkräfte
- Vor- und Nachbereitung der Beratungen bei Bedarf
- Ggf. assistierte Beratung
- Ggf. Tandemberatung
- Gestaltung des Austauschs zwischen den Peer-Beratenden

5. Mittelverwendung und Nachweispflicht

Analog zur Förderung von Peer-Counseling an den KoKoBe stehen je SPZ-Träger max. 40.000 € zu Verfügung. Die Fördermittel werden auf Antrag (Punkt 6) für jeweils ein Kalenderjahr bewilligt. Die bewilligte Fördersumme richtet sich nach Anzahl und finanziellem Umfang der Anträge sowie der jeweils zu Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Fördermittel sind für die inhaltliche und strukturelle Umsetzung von Peer-Counseling im SPZ in Form von hierfür geeignetem Personal einzusetzen. Ebenso können Kosten für Qualifizierungen sowie Weiterbildungen der Peer-Beratenden und der Peer-Koordination abgerechnet werden.

Sozialversicherungspflichtige Personal- und Personalnebenkosten (steuerpflichtiges Arbeitgeber-Bruttoentgelt) sowohl für Teil- oder Vollzeitbeschäftigung sowie Kosten für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse (Mini-Job) und/oder Aufwandsentschädigungen in Form von Ehrenamtspauschalen oder Übungsleiterpauschalen können beantragt werden für:

- die angemessene Honorierung der Peer-Beratenden
- eine Peer-Koordination, wenn mehrere Peer-Beratende tätig sind

Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Peer-Koordination umfasst nicht mehr als einen Stundenumfang von fünf Stunden pro Woche bzw. 20 Stunden im Monat.
- Im Fall von Aufwandsentschädigungen umfassen diese max. 30,00 Euro pro Peer-Beratung bzw. 20,00 Euro pro Person bei einer Tandem-Beratung von zwei Peer-Beratenden.
- Bei der Geltendmachung von jeglichen Kosten ist sicherzustellen, dass keine Doppelfinanzierung zur SPZ-Förderung erfolgt.
- Das SPZ berichtet im Rahmen eines Verwendungsnachweises über seine Tätigkeit und die Ergebnisse der Arbeit. Für den Bereich der Peer-Koordination ist die Erfüllung der unter Punkt 4 genannten Aufgaben in einem Sachbericht nachzuweisen.
- Die Anzahl und die Art der durchgeführten Peer-Beratungen werden anhand eines Dokumentationsbogens erfasst (keine personenbezogenen Daten, keine Beratungsinhalte im Detail).

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht verausgabte oder nicht zweckentsprechend verausgabte Mittel zurückgefordert werden. Eine Nachfinanzierung für den Förderzeitraum ist ausgeschlossen.

Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31.3. des Folgejahres vorzulegen.

6. Antragsverfahren

Ein schriftlicher Antrag auf Peer-Counseling im SPZ muss beginnend ab 2020 jeweils bis zum 30.6. des Kalenderjahres an den LVR, Dezernat 8, Abteilung 84.20 gestellt werden.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Konzeption
- Aufstellung der geplanten Kosten für das Antragsjahr
- Qualifikationsnachweise der Peer-Beratenden (Peer-Counselor*in oder EX-IN Fachkraft)

Im Konzept ist unter anderem darauf einzugehen, ob bereits Angebote der Peer-Beratung im SPZ vorhanden sind, wie diese weiterentwickelt bzw. wie entsprechende Angebote aufgebaut werden sollen.

In Vertretung

W e n z e l - J a n k o w s k i